Der Brandschutzbedarfsplan wird in seiner vorliegenden fortgeschriebenen Fassung vom 25.08.2016 als Grundlage für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfallen (BHKG NRW) beschlossen.